



Kanton Zürich
Oberjugendanwaltschaft
Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren
Beckenhofstrasse 23
8006 Zürich
Tel. +41 43 259 47 07

Mediation im Jugendstrafverfahren

Mediation

ist eine ausser- und vorgerichtliche Schlichtungsmethode in strafrechtlich relevanten Fällen und ein Angebot für Jugendliche im Kanton Zürich. Die Grundidee ist, dass die Beteiligten ihren Konflikt, der im Zusammenhang mit einer Straftat steht, mit Unterstützung einer neutralen Mediationsperson selber regeln.

Delikte

Eine Mediation im Jugendstrafverfahren eignet sich für leichte bis mittelschwere Delikte. Dies sind zum Beispiel: Einfache Körperverletzung, Raufhandel, Drohung, Tätlichkeit, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, geringfügige Vermögensdelikte, Angriff, Erpressung, aber auch strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, wie z.B. sexuelle Belästigung usw. Dabei handelt es sich immer um Delikte, bei denen der dahinterliegende Konflikt eine Mediation als sinnvoll erscheinen lässt.

Prüfung der Mediationstauglichkeit

Im Mediationsverfahren beruht die Teilnahme aller Parteien auf Freiwilligkeit. Die Jugendlichen nehmen ohne sorgeberechtigte Erwachsene an der Mediationssitzung teil. Die Falleignungsprüfung bezüglich Mediation erfolgt idealerweise bereits durch die Polizei, spätestens bei Eröffnung des Strafverfahrens durch die zuständige Jugendanwaltschaft. Diese leiten die Strafuntersuchungsakten mit Anordnung zur Prüfung der Falltauglichkeit an die Stelle Mediation im Jugendstrafverfahren weiter. Erachtet die Fachstelle den Fall als mediationstauglich, werden die Parteien möglichst zeitnah eingeladen.

Konfliktlösung, Vereinbarung und Nachkontrolle

Zuerst spricht die Mediatorin getrennt in Anwesenheit der sorgeberechtigten Personen mit den Konfliktparteien. Die Beteiligten entscheiden selber, ob sie sich auf ein gemeinsames Ausgleichsgespräch einlassen wollen.

In der später angesetzten Mediation mit allen Fallbeteiligten regeln die Jugendlichen ohne sorgeberechtigte Erwachsene den Konflikt mit Hilfe der Mediatorin selbstständig, so dass sie gemeinsam Lösungen für die Zukunft finden und Wiedergutmachung leisten können. Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und von allen Parteien unterschrieben. Diese entspricht einem privatrechtlichen Vertrag.

Die Mediatorin ist allparteilich und garantiert einen fairen Ablauf des strukturierten Gesprächs. Die Fachstelle kontrolliert im Verlaufe des Folgejahres wiederholt die Einhaltung der getroffenen Beschlüsse und Abmachungen.



Nutzen und Vorteile

Geschädigte können ihre Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts und Milderung der Tatfolgen einbringen. Sie können schnell und unbürokratisch eine Wiedergutmachung erhalten. Die persönliche Aussprache mit der beschuldigten Person erleichtert die Verarbeitung des Geschehenen und reduziert die Gefahr von Folgekonflikten.

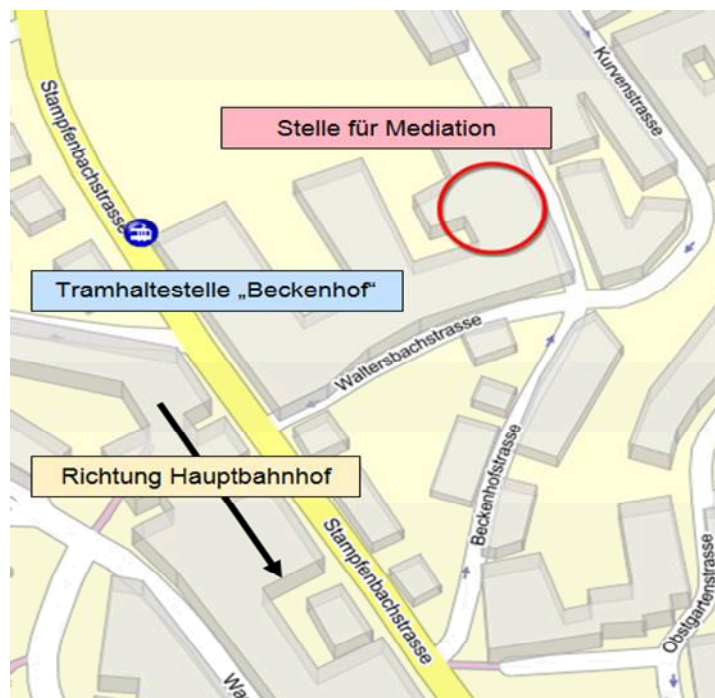
Die beschuldigte Person übernimmt die Verantwortung für ihr Handeln und macht den angerichteten Schaden aktiv wieder gut. Neben der Entschuldigung leistet sie Wiedergutmachung.

Kosten

Das Verfahren ist für Jugendliche kostenlos.

Abschluss und Einstellung des Strafverfahrens

War die Mediation erfolgreich, wird das Strafverfahren gegen die beschuldigte jugendliche Person eingestellt. Scheitert die Mediation, nimmt das Jugendstrafverfahren seinen Lauf.



Öffentlicher Verkehr ab Zürich Hauptbahnhof:

Tram Nr. 11 (in Richtung Auzelg) oder Nr. 14 (in Richtung Seebach) bis Haltestelle Beckenhof.

Privatfahrzeuge:

Es stehen in der Umgebung nur wenige öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Kontakt

Ursula Mayerthaler, Mediatorin und Sozialpädagogin, Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren, Tel. 043 259 47 07, Mail: ursula.mayerthaler@ji.zh.ch